

Stellungnahme des Einzelsachverständigen
Dr. Jens Jacob

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Ausschussdrucksache 19(10)280-D (neu)</p> <p>ÖA "Wald" am 11. Nov. 2019</p> <p>6. November 2019</p>

für die 41. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu:

- Antrag der Fraktion der CDU/CSU und SPD

Unser Wald braucht Hilfe -
Waldumbau vorantreiben
BT-Drucksache 19/11093

- Antrag der Fraktion der FDP

Wälder erhalten durch effektiven Waldschutz
BT-Drucksache 19/9925

- Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Naturgemäße Waldbewirtschaftung
im Interesse des Waldes und der Forstleute
BT-Drucksache 19/11104

- Antrag der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Aktionsplan für einen gesunden und artenreichen Wald
BT-Drucksache 19/13079

am Montag, den 11. November 2019,

12:30 Uhr bis ca. 14:30 Uhr

Paul-Löbe-Haus

Konrad-Adenauer-Straße 1 , 10557 Berlin,
Saal PLH 4.900



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages
Herrn Vorsitzenden Alois Gerig, MdB

el-ausschuss@bundestag.de

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

04.11.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
105-01 373-7/2018-5#11	24.10.2019	Dr. Jens Jacob	06131 16-5954

Öffentliche Anhörung zur Situation des Waldes am 11.11.2019

Ihr Schreiben vom 24.10.2019 nebst beigefügten Anlagen 1 - 4

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Gerig,

für die Möglichkeit, zu den im Vorfeld übersandten Anträgen der Fraktionen des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen, darf ich mich bedanken.

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen dabei aus meiner Perspektive als Leiter der für das Forstwesen zuständigen Ministerialabteilung und als Leiter des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz sowie gemäß Adressierung des Bezugsschreibens zugleich als Vorsitzender der Bund/Ländergemeinschaft Forst („Forstchefkonferenz“).

Vorbemerkung

Es ist außerordentlich zu begrüßen, dass der Deutsche Bundestag sich sehr intensiv mit der gegenwärtigen **Situation von Wald und Waldbesitzern** in Deutschland auseinandersetzt und diese zum Gegenstand von Fraktionsanträgen geworden ist. Die Anträge betonen sehr zu Recht, dass die diesbezüglichen Folgen der in den Jahren 2018 und 2019 zu beobachtenden Extremwetterereignisse und Extremwetterlagen **in hohem Maße besorgniserregend** sind und zu Gegenmaßnahmen auch auf bundespolitischer Ebene Anlass geben.

1/14

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Auf Initiative von Rheinland-Pfalz hatte bereits der **Bundesrat** in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 in gleicher Weise eine Entschließung gefasst, die auf eine wirksame Unterstützung der Forstbetriebe in Folge klimawandelbedingter Extremwetterereignisse gerichtet gewesen ist. Die dort unter Entschließungspunkt Nr. 1 getroffene Feststellung hinsichtlich des dramatischen Schadausmaßes und des dadurch ausgelösten Handlungsbedarfs trifft nicht nur uneingeschränkt weiterhin zu, sondern hat durch die langandauernde Trockenheit und die teilweise extreme Hitzeentwicklung der zurückliegenden Vegetationsperiode zunehmende Relevanz erfahren.

Die auf Basis der **Ländermeldungen** zusammengestellten Schadendaten wurden seitens des BMEL anlässlich des „Nationalen Waldgipfels“ vom 25.09.2019 zuletzt aktualisiert und zeichnen das Bild einer insgesamt katastrophalen Lage hinsichtlich verschiedener mit dem Thema verbundener Perspektiven. Dies gilt umso mehr, als sich die Schadensentwicklung nicht auf Deutschland beschränkt, sondern in weiten Teilen Europas Platz gegriffen hat.

Es sei an dieser Stelle auf eine Darstellung der Schäden im Einzelnen verzichtet. Für Rheinland-Pfalz ist dies exemplarisch in der Broschüre „*Der Wald ist klimakrank*“ dargelegt, die mit separater Post an das Ausschussesekretariat versendet worden ist.

Alle diese beklagenswerten Entwicklungen machen sehr deutlich, dass der **Klimawandel** auch in Deutschland machtvoll angekommen ist und Auswirkungen entfaltet, die gerade in den **Wäldern sehr sichtbar** geworden sind.

Die in den Beschlussanträgen zum Ausdruck kommenden Besorgnisse werden daher geteilt.

Ohne wirksame Unterstützung **drohen** vielfältige **mit dem Wald und seiner nachhaltigen Bewirtschaftung verbundene Leistungen verloren zu gehen**. Dies bezieht sich sowohl auf den ökonomischen als auch auf den ökologischen und sozialen Nutzen, den intakte Wälder und eine leistungsfähige multifunktional ausgerichtete Forstwirtschaft eröffnen.

Es sei gerade in vorliegendem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass unsere **Wälder** wesentlich zur **Minderung der atmosphärischen Treibhausgas-Konzentration** beitragen, indem sie Kohlenstoff durch Photosynthese aufnehmen und im so gebildeten Holzkörper speichern. Durch die Holzernte findet ein Übertrag des Kohlenstoffes vom Waldspeicher in den Holzproduktespeicher statt. Zusätzlich kann Holz durch energetische und materielle Substitu-

tion von fossilen Energieträgern und Materialien zur Emissionsminderung beitragen. Die Entlastung der Atmosphäre von Treibhausgasen summiert sich auf diese Weise bezogen etwa auf Rheinland-Pfalz auf beachtliche 23 % des gesamten Emissionsvolumens, für die Bundesebene wurden 14 % errechnet.

Darüber hinaus erbringen der Wald und seine Bewirtschaftung **weitere Ökosystemleistungen**, so im Bereich der Sicherung der Biodiversität, der Trinkwasserbereitstellung, des Bodenschutzes, der Sauerstoffproduktion, der Staubfilterung oder des Lärmschutzes.

Weiter dient unser Wald der gesamten Bevölkerung als **Erholungsort, Sportstätte** oder – und dies in zunehmendem Maße – als Raum für Aktivitäten der **Gesundheitsvorsorge**, etwa in Form von Kur- und Heilwäldern.

Schließlich ist hervorzuheben, dass sich mit der Nutzung des nachwachsenden Rohstoffs Holz eine volkswirtschaftlich überaus bedeutsame **Wertschöpfungskette** verbindet. So sind in Rheinland-Pfalz rd. 50.000 (Deutschland 1,1 Mio.) Arbeitskräfte in diesem Sektor tätig, die eine Umsatzleistung von jährlich 10 Mrd. (Deutschland: 177 Mrd.) Euro erwirtschaften. Damit ist die Branche in Rheinland-Pfalz nach der chemischen Industrie der zweitgrößte Wirtschaftszweig im produzierenden Gewerbe.

Dies vorweggeschickt, soll im Folgenden auf Handlungserfordernisse eingegangen werden, die an die Bundesebene zu adressieren sind.

Bessere Anpassung der Wälder an den Klimawandel / Waldumbau

Soweit in den Beschlussanträgen betont wird, dass es notwendig sei, die Wälder in Deutschland besser an die mit den Klimawandelfolgen verbundenen Entwicklungen anzupassen, so ist dem zuzustimmen. Ein differenzierter Blick ist in diesem Zusammenhang allerdings auf die bereits eingeleiteten Maßnahmen und auf die künftig zu verfolgenden Strategien zu richten.

Spätestens seit den gravierenden Kalamitätsereignissen infolge einer Reihe von Orkanstürmen in den 1990er Jahren wurde das waldbauliche Leitparadigma in nahezu allen professionell geführten Forstbetrieben und Forstverwaltungen in Deutschland auf eine **naturnahe Waldbewirtschaftung** umgestellt. Damit verbunden war und ist u.a. der Aufbau von ungleichaltrigen und mehrschichtig strukturierten Mischwäldern, der Verzicht auf Kahlschläge, der Vorrang von Naturverjüngungsverfahren, die Anreicherung der Wälder mit Totholz oder eben auch die aktive

„Vorausverjüngung“ kalamitätsanfälliger Reinbestände durch standortgemäße Mischbaumarten.

Die **Erfolge** dieses waldbaulichen Konzepts gerade auch mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel sind allerorten in Deutschland sichtbar und werden durch die periodischen **Bundeswaldinventuren** (BWI) eindrucksvoll nachgewiesen.

Am **Beispiel** des Landes **Rheinland-Pfalz** kann dies exemplarisch durch einige Kenndaten aufgezeigt werden:

Der Mischwaldanteil liegt hier bei 82%, der Laubwaldanteil bei 60 %, 87% aller Jungbäume entstammen natürlicher Ansamung. Ausweislich der BWI 3 sind zudem 78 % der Wälder als sehr naturnah, naturnah oder immerhin bedingt naturnah einzustufen. Im Jungwald (unter 4 Meter Höhe) sind bereits 84% der Wälder in diese Kategorien einzuordnen. Die Fläche des über 160-jährigen Baumbestandes ist in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2012 um 35% gestiegen. Auf jedem Hektar wachsen damit heute im Durchschnitt sechs sog. „Methusalembäume“ über 160 Jahre. Insgesamt 23 Kubikmeter abgestorbenes Totholz pro Hektar werden zur Förderung der Artenvielfalt bewusst stehen oder liegen gelassen. 2,4 Mio. Specht- und Höhlenbäume stehen im rheinland-pfälzischen Wald. Das Durchschnittsalter aller Bäume ist von 2002 bis 2012, dem Stichjahr der BWI 3, um 5 Jahre auf beachtliche 80 Jahre gestiegen.

Wenn also ein **Paradigmenwechsel** im Waldbau i.S. einer Abkehr von Altersklassenwäldern und Reinbeständen gefordert wird, so wird man feststellen können, dass dem in der Praxis auf der überwiegenden Fläche **bereits seit langem nachgekommen** wird. Dieser sowohl durch die BWI, als auch durch den hohen Anteil der nach solchen Kriterien zertifizierten Waldfläche belegte Trend wird durch Einzelbeobachtungen oder den Blick in bestimmte Regionen nicht widerlegt.

Festzuhalten ist aber auch, dass der **Umbau** von Altersklassenwäldern und Reinbeständen deutschlandweit **noch keineswegs abgeschlossen** ist. Insofern stellt sich angesichts der Klimawandelfolgen gegenwärtig die Frage, wie dieser Umbau zu beschleunigen und ggf. in seiner waldbaulichen Konzeption zu modifizieren ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen in unseren Waldökosystemen angesichts der Langfristigkeit der dortigen Wachstumsverhältnisse grundsätzlich lange Zeiträume benötigen und entsprechende **Umbauprogramme** daher nur **in Jahrzehnten** bemessen werden können. Zugleich ist zu bedenken, dass die aktuelle Waldschadenssituation sich keineswegs nur

auf ggf. standortsfremde Nadelbäume erstreckt, sondern auch standortgerechte heimische Laubbäume, gerade in höheren Altersklassen, betrifft. Zudem treten gegenwärtig vermehrt biotische Gegenspieler, etwa in Form bislang harmloser Insekten oder eingeschleppter Pilze, auf, die vom Klimawandel profitieren und daher auch in den waldbaulichen Konzepten Berücksichtigung finden müssen.

In der in Rheinland-Pfalz verfolgten waldbaulichen **Anpassungsstrategie** setzen wir daher auf ein Konzept der größtmöglichen **Risikostreuung**. Dabei werden neben den heimischen Baumarten, die meist über Naturverjüngungen oder erforderlichenfalls durch aktiven Voranbau in als kritisch eingeschätzten Waldbeständen eingebracht werden, punktwirksam (d.h. kleinflächig) auch Baumarten in die Bestände und Sanierungsflächen eingebracht, deren Herkunft aus anderen Klimazonen eine Risikoabsicherung unterstützen soll. Der bevorzugte Fokus liegt dabei auf Baumarten aus dem eurasiatischen Kontaktbereich stammenden Baumarten, welche aufgrund ihrer langen Koevolution mit den heimischen Arten eine gute Einfügung in die hiesigen Ökosysteme erwarten lassen.

Wichtig ist, dass **Waldbesitzenden und Forstleuten** die nötigen **Freiheitsgrade** belassen werden, um angesichts ungewisser klimatischer Zukunft hier in dem beschriebenen Rahmen (Mischbestände, Kleinflächigkeit etc.) i.S. des Oberziels „**Walderhaltung durch Risikostreuung**“ – denn um dieses Ziel muss es gehen – auch experimentieren zu können.

Bundesseitig legt dies einen Verzicht auf etwaige, diese waldbaulichen Freiheiten der Praxis einengende Regelungen im Ordnungsrecht oder den einschlägigen Förderprogrammen nahe.

Förderung der Waldbesitzenden

Die Förderung der Waldbesitzenden bei den anstehenden Aufgaben erscheint vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Leistungen für die Daseinsvorsorge wie auch mit Blick auf die Schadensverursachung notwendig und gerechtfertigt. Es ist sehr anzuerkennen, dass die Bundesregierung hierfür eine **Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe** „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Form der neuen Gruppe F „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ beschlossen hat und nunmehr durch **Mittel aus dem Energie- und Klimafonds** in Höhe von rund einer halben Milliarde Euro, bezogen auf die kommenden vier Jahre, hinterlegen will.

Die Bereitstellung dieses avisierten Mittelrahmens seitens des Bundes ist zusammen mit den Mitteln der Länder im Rahmen der Kofinanzierung nach heutiger Einschätzung grundsätzlich geeignet, den betroffenen Waldbesitzenden wirksame finanzielle Hilfen für die Bewältigung der Krise zukommen zu lassen. Es wäre daher wünschenswert, wenn dieser **Mittelrahmen nunmehr zügig bestätigt** wird, um den Landesadministrationen und Forstbetrieben entsprechende Planungssicherheit zu geben.

Die **weitere Ausgestaltung** des GAK-Planungsrahmens ist auch Gegenstand der vorliegenden Beschlussanträge.

Aus praktischer Sicht sollte dabei das Augenmerk auf folgende drei Gestaltungsaufgaben gelegt werden:

1. **Förderinhalte**
2. **Inanspruchnahme der Förderung**
3. **Administration der Abwicklung**

Ad 1: Die vorliegende inhaltliche Ausgestaltung der GAK-Maßnahmengruppe F wird grundsätzlich begrüßt, da sie den Ländern ein weites Spektrum an Fördermöglichkeiten sowohl hinsichtlich der akuten Schadensabwicklung als auch hinsichtlich notwendiger Anpassungsmaßnahmen eröffnet. Im Zuge etwaiger Nachjustierungen sollte darauf geachtet werden, dass diese Möglichkeiten nicht durch restriktive und zumeist auch schwierig zu administrierende Vorgaben wieder beschnitten werden.

Notwendig erscheint allerdings die Erweiterung der Fördermöglichkeiten um einen Tatbestand „**Sonderhiebe entlang von öffentlichen Verkehrswegen**“. Derartige Maßnahmen ziehen aufgrund der Besonderheiten der verkehrsrechtlichen Randbedingungen oft einen besonders hohen Aufwand nach sich, zugleich sind sie infolge des Klimawandels heute in einem weit größeren Umfang notwendig, als dies noch in jüngerer Vergangenheit der Fall gewesen ist. Dies begründet eine vordringliche Fördernotwendigkeit.

Ad 2: Die Förderung kann ihre, gerade mit Blick auf das Gemeinwohl, gewünschte Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn sie von den betroffenen Waldbesitzenden auch angenommen wird. Dies setzt u.a. ein **einfaches Antrags- und Abwicklungsverfahren** voraus. Hier sind Bund und Länder gleichermaßen gefragt.

Bundesseitig erscheint dabei v.a. eine zügige **Notifizierung** des neuen Fördergrundsatzes (nach dessen eventueller Nachjustierung) erforderlich, um damit die Beibringung und Verwaltung von sog. „De-minimis-Erklärungen“ künftig entbehrlich zu machen.

Weiterhin wäre die Schaffung einer Rechtsgrundlage, z.B. im GAK-Rahmenplan, geboten, die es den Landesverwaltungen ermöglicht, hinsichtlich relevanter Fördertatbestände einen generellen **vorzeitigen Vorhabenbeginn** zuzulassen, damit förderunschädlich z.B. mit der Aufarbeitung des Schadholzes o.ä. Akutmaßnahmen begonnen werden kann. Dies würde eine enorme Zahl von Antragsverfahren auf Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns entbehrlich machen und ein rasches Handeln der Waldbesitzenden im Krisenfall erleichtern.

Schließlich erscheint es wünschenswert, den nach BWaldG anerkannten **forstlichen Zusammenschlüssen** in der Förderabwicklung **administrative Aufgaben** – etwa in Form von Sammelanträgen und Sammelnachweisungen – nicht nur zu ermöglichen, sondern auch über die GAK zu honorieren, um ihre Mitglieder hier entsprechend zu entlasten.

Unabhängig von den genannten Punkten sollte bereits im GAK-Rahmenplan klar definiert werden, dass ein etwaiges Nichtgelingen geförderter Maßnahmen des Walderhalts und der Waldpflege infolge von Witterungseinflüssen oder biotischer grundsätzlich als durch **höhere Gewalt** bedingt anzusehen ist und insoweit **keine Rückforderungen** begründet. Die Besorgnis solcher Entwicklungen hat erfahrungsgemäß stark hemmenden Einfluss auf die Bereitschaft, Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Ad 3: Bei der weiteren Ausgestaltung der GAK-Förderung ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die behördliche Abwicklung der Mittelausreichung und Verwendungskontrolle nicht zum „Flaschenhals“ gerät. Neben den bereits genannten Eckpunkten, die gerade auch in dieser Weise Wirksamkeit entfalten würden, sei hier ergänzend noch auf die Notwendigkeit einer grundsätzlich vorzusehenden Abweichung vom Haushaltsprinzip der Jährlichkeit hingewiesen: Eine **zweckgebundene Mittelübertragung auf das Folgejahr** sollte regelmäßig durch die entsprechenden haushaltsrechtlichen Instrumente gesichert werden, so dass eine jahresübergreifende Mittelbewirtschaftung möglich und die Rückgabe von Mitteln ausgeschlossen wird.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass mit der GAK ein zwar etabliertes und daher vergleichsweise zügig zu implementierendes Instrument für die Ausreichung der EKF-Mittel zur Verfügung steht, dieses jedoch aufgrund verschiedener teils systemimmanenter Restriktionen

nur recht schwerfällig zu handhaben ist. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung und Dimension der Aufgabe hatte bereits der Bundesrat in der o.a. Entschließung unter Punkt 3 um Prüfung gebeten, inwieweit die Förderung in Form eines **Bundesprogramms** ausgestaltet werden kann.

Dieser Ansatz erscheint vor dem Hintergrund des avisierten beträchtlichen Aufwuchses des Mittelvolumens weiterhin verfolgenswert. Die o.a. Anforderungen könnten bei Konstruktion eines solchen Programms aufgegriffen und insbesondere auch für eine Entlastung der Waldbesitzenden von Verfahrensschritten – etwa in Form der gesamten Förderungsabwicklung unmittelbar zwischen forstlichem Zusammenschluss oder Forstamt und dem Mittelgeber – Sorge getragen werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Bundesebene sich auch um Unterstützung aus Mitteln des **Europäischen Solidaritätsfonds** bemühen kann und sollte. Die Inanspruchnahme solcher Hilfen nach Forstschäden ist nicht ohne Referenz; sie wurde bereits in Folge des Orkans „Kyrill“ 2007ff. zugunsten der seinerzeit antragsberechtigten staatlichen und kommunalen Forstbetriebe praktiziert und zeichnete sich durch eine einfache administrative Abwicklung aus. Angesichts der sich kumulierenden Schäden dürften die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme von Hilfen aus diesem Fonds erreicht sein, so dass die bereits in der erwähnten Bundesratsentschließung unter Punkt 5 beschlossene Prüfbitte erneut aufgegriffen werden sollte.

Anpassung des Rechtsrahmens zum Krisenmanagement und zur Krisenprävention

Die Erfahrungen der beiden zurückliegenden Jahre lassen erkennen, dass der bundesrechtliche Rahmen für ein wirksames Krisenmanagement in Teilen nicht mehr alle Anforderungen erfüllt.

Zwar existiert das **Forstschäden-Ausgleichsgesetz** (ForstSchAusglG) vom 29.08.1969, dessen Wirksamkeit indessen an Voraussetzungen geknüpft ist, die in der jetzigen Lage dem Grunde nach nicht gegeben sind. So ist dieses Gesetz v.a. auf die Behebung von Marktstörungen infolge eines zeitlich und räumlich abgegrenzten Kalamitätsereignisses sowie auf einkommenssteuerrechtliche Entlastungen für die betroffenen Waldbesitzenden ausgerichtet. Instrumente für ein darüber hinausgehendes Krisenmanagement bietet das Gesetz nicht an.

Demzufolge hat die Bundesregierung in der gegenwärtigen Situation, die von einer nicht abgeschlossenen und nicht abgegrenzten Schadensentwicklung gekennzeichnet ist, davon abgesehen, eine Rechtsverordnung nach ForstSchAusglG zu erlassen. Einkommenssteuerliche Entlastungen wurden für das Steuerjahr 2018 vielmehr im Weg einer Billigkeitsregelung auf den Weg gebracht.

Diese Situation hat **Novellierungsbedarf** für das ForstSchAusglG erkennen lassen. Zugleich wurden im Zuge des Krisenmanagements Indikationen für neue Tatbestände einer eventuellen Nachfolgeregelung zum Gesetz identifiziert.

Dabei sind zum einen die „**Auslösebedingungen**“ für zu erlassende Rechtsverordnungen nach einem novellierten (und vermutlich anders zu nennenden) ForstSchAusglG in den Blick zu nehmen. Zu denken ist hier an die gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit den Ländern ein **permanentes Schadensmonitoring** zu betreiben und in Abhängigkeit vom Erreichen bestimmter „Schadensschwellen“ bspw. „regionale“ oder „nationale“ Katastrophenfälle festzustellen, die dann Verordnungsermächtigungen für bestimmte Tatbestände in verschiedenen Rechtsgebieten begründen.

Das bundeseigene Thünen-Institut bearbeitet derzeit ein Vorhaben, das die methodischen Grundlagen für ein solches Monitoring erarbeiten soll; dieses Vorhaben sollte zeitnah abgeschlossen werden.

Die in der Praxis diskutierten und von einer eventuellen Verordnungsermächtigung nach dem Gesetz **betroffenen Rechtsbereiche** könnten u.a. sein:

- Marktregulierende Maßnahmen / Marktentlastungen
- Einkommenssteuerrechtliche Folgewirkungen (analog ForstSchAusglG)
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen (Ausnahmeregelungen bezüglich Kabotageverbot, Tonnagebegrenzungen, Sonn-/Feiertagsfahrverbot)
- Ordnungsrechtliche Maßnahmen (Erweiterte Kompetenzen zur beschleunigten Gefahrenabwehr für Forstbehörden, Ausnahmeregelungen bezüglich Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot)

- Maßnahmen nach ordnungs-/planungsrechtlichen Vorgaben (Beschleunigte Genehmigungsverfahren von Holzlagerplätzen etc., etwa im Wege einer Genehmigungsfiktion)
- Inanspruchnahme von Hilfsdiensten öffentlicher Stellen (z.B. Bundeswehr)
- Neuregelung von Verkehrssicherungspflichten (Übergang entlang öffentlicher Verkehrswege im Katastrophengebiet auf den Träger der Straßen-/Schienenbaulast)

Hinsichtlich des letztgenannten Punktes wird auf die kürzlich auf den Weg gebrachte Entwurfsfassung eines „Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetzes“ hingewiesen. Darin enthalten ist auch eine Bestimmung, wonach das den Schienenweg betreibenden Eisenbahn(infrastruktur)unternehmen verpflichtet würde, Beeinträchtigungen der Sicherheit des Schienenverkehrs, die insbesondere durch „Anpflanzungen“ entstehen, abzuwehren. Sofern diese Vorlage geltendes Recht wird, wäre eine analoge Normierung im Straßenrecht wünschenswert. Da Gefahren von klimawandelbedingt absterbenden Bäumen verursachungsgemäß nicht den Waldbesitzenden zuzurechnen sind und da diese auch dem Grunde nach nicht den Verkehr auf Schienen und Straßen eröffnen (sondern eben die Träger dieser Infrastrukturen), erschiene eine solche Lösung sachgerecht.

Wenn auch nicht das akute Krisenmanagement betreffend, sondern die **Krisenprävention** im Wege waldbaulicher Maßnahmen (Stichwort: Waldumbau), blieben seitens des Bundesgesetzgebers noch zwei weitere Gesetze in den Blick zu nehmen und auf allfälligen Anpassungsbedarf zu prüfen. Gemeint sind das Bundesjagdgesetz (BJG) sowie das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG).

Im Zuge der Föderalismusreform des Jahres 2006 ist das **Jagdrecht** aus dem Bereich der Rahmengesetzgebung in den der konkurrierenden Gesetzgebung übergegangen. Seitdem kommt vorrangig der Bundesebene die Rechtsetzungsaufgabe in dieser Materie zu, die Länder dürfen allerdings durch eigene Normsetzung von den die Jagdpraxis regelnden Bundesvorschriften abweichen und haben dies in nicht wenigen Fällen seither auch getan.

Das BJG besteht, abgesehen von eher geringfügigen zwischenzeitlichen Änderungen, im Wesentlichen in der im Jahr 1952 verabschiedeten Form fort; derzeit i.d.F. der Neubekanntmachung vom 29.9.1976, als letztmalig größere Änderungen vorgenommen worden sind. Seitdem

hat es zwar immer wieder Anläufe zu einer grundlegenden Novellierung gegeben, die indessen nie zum Abschluss gekommen sind.

Die infolge des Klimawandels erforderlichen Maßnahmen der Wiederbewaldung und Waldverjüngung großer Flächen sind in ihrem Erfolg u.a. auch davon abhängig, dass die Jungpflanzen in erforderlicher Dichte und Mischung aufwachsen können, ohne von Wildtieren hieran gehindert zu werden. Im Falle wiederkäuender Huftierarten handelt es sich dabei um Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen und von den Jagdausübungsberechtigten so zu bewirtschaften sind, dass dieses Ziel nicht nachhaltig gefährdet wird. Hierbei kommt - neben anderen wichtigen Managementaufgaben - v.a. der Abschussgestaltung eine zentrale Rolle zu.

Der **Bundesgesetzgeber sollte** daher **überprüfen, inwieweit die Rechtsnormen des BJJ das genannte waldbauliche Ziel wirksam unterstützen bzw. wo ggf. Hemmnisse** für eine auf diesen Anspruch ausgerichtete Jagdpraxis liegen.

Dabei dürfte insbesondere die Regelung des § 21, wonach die fraglichen Wildarten nur auf Grund und im Rahmen eines **behördlichen Abschussplans** erlegt werden dürfen, auf den Prüfstand zu stellen sein. In der Praxis verursacht diese Rechtsnorm einen hohen Verwaltungsaufwand und stellt eine vorab festgelegte, recht unflexible Obergrenze für die Wildtierregulierung dar, die nur im Behördenwege korrigiert werden kann.

In dem durch Nutzung der Abweichungskompetenz als Vollregelung ausgestalteten LJG des Landes Rheinland-Pfalz ist daher das Instrument des behördlichen Abschussplans im Regelfall durch ein Anzeigeverfahren privatrechtlich abzuschließender Abschussvereinbarungen bzw. autonomer Abschusszielsetzungen ersetzt worden. Soweit nach diesem Gesetz im Ausnahmefall weiterhin behördliche Abschusspläne verfügt werden, geschieht dies typischerweise in Gestalt eines Mindestabschussplans. Es wird angeregt, eine solche Form der gesetzlichen Abschussregelung auch für die Bundesebene zu prüfen.

Weiterhin wird angeregt, die **Regelung des § 22 zum Elterntierschutz** dahingehend zu konkretisieren, dass für die einzelnen Wildarten kalendarische Angaben über den Zeitraum der insoweit sanktionsbewehrten Schonzeiten für Elterntiere normiert werden. Eine solche Konkretisierung liegt im Interesse der Rechtsklarheit für die Jagdausübenden und unterstützt insbesondere das Bemühen, außerhalb dieser Schonfristen eine rechtskonforme Regulierung von Zuwachsträgern (weibliches Wild) vornehmen zu können.

In der Gesamtschau wird deutlich, dass das BJJ, ähnlich dem ForstSchAusglG mit Blick auf die Bewältigung der Klimawandelfolgen einer umfassenden Überprüfung und ggf. Novellierung entsprechender Vorschriften bedarf.

Das **Forstvermehrungsgutgesetz** ist auf die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut gerichtet. Das Gesetz enthält u.a. Bestimmungen zu Zulassung, Erzeugung, Inverkehrbringen, sowie der Ein- und Ausfuhr des ihm unterworfenen Vermehrungsguts.

Es ist absehbar, dass im Zuge der klimawandelbedingten Erfordernisse von Walderhaltungs- und Waldumbaumaßnahmen ein vermehrter Bedarf an geeignetem forstlichen Vermehrungsgut entstehen wird. Hinsichtlich ebenfalls klimawandelbedingt geänderter Wachstumsbedingungen in unseren Wäldern sowie in den Herkunftsgebieten des zugelassenen Ausgangsmaterials erscheint eine Überprüfung der komplexen Rechtsmaterie insoweit angebracht.

Honorierung von Ökosystemleistungen

Die oben beschriebenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, Waldbesitzende in die Lage zu versetzen, ihre Wälder im Interesse der eingangs kursorisch dargestellten vielfältigen Leistungen für die allgemeine Daseinsvorsorge zu pflegen und – denn diese Frage stellt sich inzwischen mancherorts – überhaupt zu erhalten. Soweit hierbei **Fördermittel** eingesetzt werden, dienen diese dem Ziel, solche Maßnahmen anteilig zu finanzieren. Anders als etwa in der landwirtschaftlichen Förderung kommt ihnen mithin **keine Einkommenskomponente** zu.

Klimawandelbedingt haben die Waldbesitzenden allerdings nicht allein höhere Aufwendungen zu tragen, die ihnen im Weg der Förderung anteilig ausgeglichen werden können, sondern sie haben auch **Vermögensschäden und Einkommensverluste** hinzunehmen, die auf diesem Wege nicht zu kompensieren sind. Im Vordergrund stehen dabei der Verlust des stehenden Holzvorrats durch das Absterben der Wälder sowie der substanzielle Preisverfall und die zunehmend fehlende Absatzbarkeit des eingeschlagenen Holzes.

Diese Entwicklungen dürften auf längere Sicht und für eine Mehrzahl der betroffenen Forstbetriebe dazu führen, dass das bisherige Geschäftsmodell, das in der überwiegenden Zahl der Fälle fast ausschließlich auf dem Holzverkauf basiert, nicht mehr tragen wird. Dies bedeutet

zugleich, dass die **Bereitstellung von Ökosystemleistungen** aus dem Wald, soweit sie durch aktive Maßnahmen der Waldbesitzenden verfügbar gemacht werden, einer **geänderten Finanzierungsgrundlage** bedarf.

Hier kann die Bundesebene neue Modelle der Honorierung solcher Ökosystemleistungen unterstützen und auf den Weg bringen.

Pilotcharakter haben in dieser Hinsicht etwa die inzwischen in vielen Ländern etablierten Angebote des **Vertragsnaturschutzes**.

In jüngerer Zeit hat die Bundesplattform „Wald-Sport, Erholung, Gesundheit (WaSEG)“ die Leistungen und Belastungen der Waldbesitzenden für **Sport, Erholung, Gesundheit** sowie deren Honorierungsmöglichkeiten untersucht und Vorschläge für eine Finanzierung erarbeitet. Diese Empfehlungen bieten gute Grundlagen, die weiterentwickelt und in Form konkreter Fördertatbestände ggf. in den GAK-Rahmenplan aufgenommen werden sollten.

Als ein weiterer und zentraler Baustein für eine Finanzierung der Ökosystemleistungen von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern sollte zudem zeitnah deren – eingangs quantifizierte – **CO₂-Senkenleistung** honoriert werden.

Als Einstieg in dieses Modell wäre z.B. ein Berechnungsansatz denkbar, der die durch Inventuren ermittelte jährliche Einbindung von Kohlenstoff im Holzzuwachs bilanziert und diese 1:1 in Höhe der korrespondierenden Einnahmen aus der künftigen CO₂-Emissionsbepreisung abgilt. Die Bilanzierung des stehenden Holzvorrats und dessen eventueller Veränderung, etwa infolge von klimawandelbedingter Mortalität der Bäume, bliebe dabei außer Betracht.

Ein solches Modell wäre einfach zu handhaben und transparent. Die damit verbundene Inwertsetzung des Zuwachses hätte zudem den Vorteil, dass sie unabhängig davon erfolgt, ob der gebundene Kohlenstoff im Wald oder im geernteten Holz gespeichert wird. Die von den nachgelagerten Sektoren darüber hinaus über die CO₂-Substitutionseffekte des genutzten Holzes erzielten Wirkungen wären hiervon gesondert zusätzlich zu bilanzieren.

Das Modell der Honorierung von Kohlenstoffbindung in Holz und Holzprodukten aus der CO₂-Bepreisung hätte überdies den nachvollziehbaren Effekt einer verursachergerechten Zuordnung der Finanzierungsverantwortung für diese Ökosystemleistung. Es dürfte damit eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz finden.

Schlussbemerkung

In der vorliegenden Stellungnahme wurden ausgewählte Maßnahmen und Vorhaben thematisiert, die Bundestag und Bundesregierung aufgreifen können, um den Erhalt und die möglichst „klimatolerante“ Ausgestaltung unserer Wälder sowie die dazu notwendige Unterstützung der handelnden Akteure wirksam zu flankieren. Auch wurde lediglich auf solche Themen abgestellt, die unmittelbaren Bezug zu dieser, allerdings gewaltigen Aufgabe haben. Soweit in den Beschlussanträgen auch andere Themenfelder, etwa im Bereich des Waldnaturschutzes angesprochen worden sind, wurde hierauf nicht eingegangen.

Die Adressierung der Stellungnahme verkennt dabei nicht, dass es sich bei dem gesamten Themenkomplex um eine Gemeinschaftsaufgabe handelt, die Waldbesitzende, Politik und Gesellschaft in gleicher Weise fordert – und auf sehr lange Zeit weiterhin fordern wird.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die wesentliche Grundvoraussetzung für den Erfolg aller genannten Vorhaben evident, die im durchgreifenden Wirksamwerden einer Begrenzung des Klimawandels zu sehen ist. Denn nur wenn es gelingt, die international vereinbarten Klimaschutzziele als Weltgemeinschaft tatsächlich zu erreichen oder jedenfalls nicht in relevantem Ausmaß zu verfehlen, werden die Wälder in Deutschland eine gute Zukunft haben.



Dr. Jens Jacob